

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung
der Stadt Kaufbeuren (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS)**

Vom

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 52 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS):

§ 1

Änderungen

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS) vom 26.11.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 21 vom 04.12.2025) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. in Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - b. in Satz 2 wird nach dem Passus „§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ der Passus „oder § 23 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 2“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. in Abs. 1 wird das Wort „Abfall“ das Wort „Restmüll“ ersetzt.
 - b. in Abs. 1 Buchst. d) werden der Begriff „Sperrmüll“ durch den Begriff „sperrige Abfälle“ ersetzt.
 - c. in Abs. 2 werden nach dem Passus „Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle bemessen sich die Grundgebühr und die Leistungsgebühr“ die Worte „ , sofern sie nicht bereits nach Abs. 1 abgedeckt sind, “ eingefügt.

Entwurf vom 17.09.2026

- d. in Abs. 2 wird nach dem Passus „§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ der Passus „oder § 23 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 2“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. in Abs. 1 wird das Wort „Abfall“ durch das Wort „Restmüll“ ersetzt.
 - b. in Abs. 2 wird der Passus „(Regelabfuhr von Abfall)“ durch „(Regelabfuhr von Restmüll)“ ersetzt.
 - c. in Abs. 3 wird nach dem Passus „§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ der Passus „oder § 23 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 2“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Abfall“ der Passus „(§ 17 Nr. 1 Buchst. a) AWS)“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren,

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister